

gem Disziplinarrecht des Landes Baden-Württemberg, das durch das Gesetz zur Neuordnung des Landrathdisziplinarrechts vom 14.10.2008 reformiert wurde (GBl. 2008, S. 341), gilt nachst. anderes (vgl. LT-BaWi-Druck, 14.2906, S. 52 ff.), das Disziplinarverfahren soll dem Beamten zu pflichtgemäßem Verhalten anhalten, das aber gerade nicht bestrafen (LT-BaWi-Druck, 14.2906, S. 59).

c) Systematische Erwägungen bestätigen ebenfalls das hier gefundene Ergebnis. Für eine extensive Auslegung des Begriffs der anderen Justizbehörden als Auffangtatbestand in § 474 Abs. 1 StPO zugunsten von Disziplinarbehörden besteht kein Bedürfnis. Denn als sonstige öffentliche Stelle kann der Dienstherr, Dienstvorgesetzte oder Ermittlungsführer für die Durchführung des Disziplinarverfahrens nach § 474 Abs. 2 Nr. 1 Nr. 2 StPO Auskunft oder Vm. § 474 Abs. 3 StPO Akteneinsicht erhalten, wenn die weiteren Voraussetzungen (Betroffener vom 11.13 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG) oder die den §§ 12 ff. EGGVG vorgehenden bereichsspezifischen Regelungen (etwa § 115 HGB, § 49 BeamStG) vorliegen. Dass die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung oder Akteneinsicht für justizielle Zwecke in § 474 Abs. 2 StPO enger gefasst sind, soll dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und damit insbesondere der Tiefe des Eingriffs in Grundrechtsgutachten Rechnung tragen (vgl. KMR-Gewächsk, 120.11., § 474 StPO Rn. 3).

d) Schließlich bedürfen nach Sinn und Zweck der Vorschrift dieser Rechtsverbindlichkeiten – Gerichte, StAen und andere Justizbehörden – sollen unter weniger strengen Voraussetzungen Akteneinsicht oder Auskunft erhalten können als öffentliche Stellen (S.d. § 474 Abs. 2 StPO) oder Privatpersonen und sonstige Stellen (S.d. § 475 StPO). Die Regelung soll einen Datenaustausch zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben ermöglichen (BVerfG, StPO-Weg, 35.1.d., § 474 Rn. 4), sie unterschreitet die Wertigkeit der Belange der Justiz und bringt Vertrauen gerade in die justizielle Prüfung zum Ausdruck (KK-StPO-Ges. 9. Aufl., § 474 Rn. 2).

Ein solcher Vertrauensbruch kann Disziplinarverfahren jedoch nicht zu. Dies zeigt sich darin, dass sie nicht nur von Behörden durchgeführt werden, die dem justiziellen Bereich zugehörig sind. So eröffnet etwa § 1 des Landrathdisziplinargesetzes Baden-Württemberg dem persönlichen Geltungsbereich nicht nur beschränkt auf Beamte von „Justizbehörden“, sondern allgemein für (Rathenstätt) Beamte des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

2. Der angeführte Beschluss ist daher aufzuheben. Eine Sachentscheidung des Senats kommt mangels Entscheidungserste der Sache nicht in Betracht (vgl. § 34 Abs. 6 S. 1 FamFG). Das OLG hat bislang (folgerichtig) nicht geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Auskunft oder Akteneinsicht nach § 474 Abs. 2, Abs. 3 StPO vorliegen.

Materielles Strafrecht/ Strafrechtliche Nebengebiete

BtMG § 29

Allein ein positiver Schnelltest genügt nicht für die Annahme, bei dem sichergestellten Stoff handele es sich um Betäubungsmittel (Red).

OLG Naumburg, Beschl. v. 8.10.2025 – 1 ORs 131/25 (AG Köthen)

I. Das AG ... verurteilte den Angekl. ... wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Anbau von Cannabis ...

Hiergegen wendet er sich mit seinem ... Rechtsmittel, das er ... als (Sprung-)Revision bezeichnet und mit ... [dem] er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Die GenStA hat beantragt, auf die Revision das Angekl. das Urteil des AG – jeweils mit den Feststellungen – im Schuld ausspruch, soweit es die Verurteilung wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln anbelangt, und im Strafausspruch gem. § 349 Abs. 4 StPO durch Beschluss aufzuheben, die Sache insoweit an eine andere Abteilung des AG ... zurückzuverweisen und die weitergehende Revision durch Beschluss gem. § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen.

II. Die Sprungrevision des Angekl. ist gem. §§ 335, 341, 344, 345 StPO zulässig und hat mit der Sachrüge auch Erfolg. Auf die ebenfalls erhobene Verfahrensrüge kommt es deshalb nicht mehr an.

Die GenStA hat in ihrer Zuschrift unter anderem ausgeführt:

„Die Feststellungen des AG tragen eine Verurteilung des Angekl. wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln gem. §§ 1, 3, 29 Abs. 1 Nr. 3, 33 BtMG nicht.

Nach den Feststellungen des AG ... besaß der Angekl. am 20.6.2024 in seiner Wohnung 0,88 g Crystal mit dem Wirkstoff Methamphetamin und 1, 17 g Heroin mit dem Wirkstoff Diacetylmorphin ...

Der Angekl. hat sich in der Hauptverhandlung nicht zu dem Tatvorwurf eingelassen.

Das AG hat seine Feststellung, der Angekl. habe zur Tatzeit Crystal und Heroin besessen, auf die glaubhaften Aussagen der vernommenen polizeilichen Zeugen, die Inaugenscheinnahme der Lichtbilder sowie auf den in der Hauptverhandlung verlesenen polizeilichen Bestimmungs- und Wiegebericht Betäubungsmittel vom 16.8.2024 ... gestützt ...

Diese Feststellungen sind indes nicht ausreichend, um mit einer für eine Verurteilung erforderlichen Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Angekl. zur Tatzeit tatsächlich Methamphetamin und Heroin besessen hat. Die allein aufgrund des positiven Ergebnisses eines Schnelltests ge-

stützte Annahme, bei dem sichergestellten Stoff handele es sich um Betäubungsmittel, ist rechtsfehlerhaft, wenn nicht in den Urteilsgründen dargelegt wird, dass es sich bei dem angewendeten Schnelltest um ein wissenschaftlich abgesichertes und zuverlässiges Standardtestverfahren handelt (OLG Naumburg, Beschl. v. 26.10.2023 – 1 ORs 144/23, BeckRS 2023, 32332; OLG Hamm, Beschl. v. 4.3.1999 – 5 Ss 136/99, BeckRS 2007, 9890; OLG Celle, Beschl. v. 25.6.2014 – 32 Ss 94/14; juris Patzak/Fabricius/Patzak, BTMG § 29 Rn 998).

Im angefochtenen Urteil fehlen bereits Angaben zu der Qualität des verwendeten Tests, wobei den Gründen schon nicht [zu] entnehmen ist, dass es [sich] hierbei um einen ESA-Test gehandelt hat ...

Auch fehlen Feststellungen zu der Methode, die zur Feststellung des Methamphetamins und Heroins angewendet worden ist. Ob es sich bei den verwendeten Tests um ein wissenschaftlich abgesichertes und auch in der Praxis als zuverlässig anerkanntes Standardverfahren zum sicheren Nachweis von Methamphetamin und Heroin handelt, hat das AG im angefochtenen Urteil nicht dargelegt.

Gerade beim ESA-Schnelltest muss sich das Gericht wegen der Messunsicherheiten von der Zuverlässigkeit der Messung und des Messergebnisses ausdrücklich überzeugen und hierzu in den schriftlichen Urteilsgründen nähere Ausführungen treffen (OLG Jena, Beschl. v. 30.8.2005 – 1 Ss 56/05, BeckRS 2006, 902; OLG Braunschweig, Beschl. v. 28.9.2011 – Ss 44/11, BeckRS 2015, 12191; OLG Hamm, Beschl. v. 4.3.1999 – 5 Ss 136/99, juris: Patzak/Fabricius/Patzak, a.a.O.).

Anhand der Urteilsgründe ist dem Senat demnach die gebotene Prüfung nicht möglich.

Da der ESA-Test jedenfalls der Praxis nicht als Standardverfahren bekannt ist, ... [das] diesen Anforderungen genügt, kann der Senat – unabhängig davon, dass die Urteilsgründe zum konkret verwendeten Test schweigen – auch nicht aus eigener Sachkunde dessen Zuverlässigkeit einschätzen. Insofern kann nicht zuverlässig festgestellt werden, ob das AG zu Recht davon ausgegangen ist, dass es sich bei ... [den] bei dem Angekl sichergestellten Substanzen um Methamphetamin und Heroin gehandelt hat."

Dem schließt sich der Senat an. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,
Braunschweig

StGB § 27; AO § 370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 S. 2

Zur Strafbarkeit von Rechtsanwälten und Steuerberatern durch unrichtige (Gefälligkeits-)Gutachten zur steuerrechtlichen Unbedenklichkeit von Cum/Ex-Gestaltungen (Red.)

BGH, Beschl. v. 7.7.2025 – StR 484/24 (LG Frankfurt a.M.)

Das LG hat den Angekl wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Der Revision des Angekl hat aus den in der Antragsschrift des OGA genannten Gründen keinen Erfolg. Der näheren Erörterung bedarf lediglich das Folgende:

1. Auch bezüglich des Vermögensgutachten 2006 beantragte der M. GmbH zu Unrecht die Erteilung von Kapitalertragsteuer, weil niemand zuvor auf ihre Rechnung entsprechende Beträge einbehalten hatte. Die Einbehalte durch die Emittenten auf die ursprünglichen Dividenden wirkten bereits deswegen nicht zu deren Gunsten, weil sie zu keinem Zeitpunkt wirtschaftlichen Eigentum (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 AO) an den steuerlich steuernden Aktien erlangte. Aufgrund der mit der MS von vornherein abgesprochenen Verrechnung der gegenläufigen Aktienkursbewegungen wurden die Aktien allein hinsichtlich vom Kunden auf das Eigenhandelsdepot umgebracht, und zwar ohne Inanspruchnahme des Zentralen Kontrahenten der Wertpapierbörse. Nach alledem sprengte die M. GmbH Dividendenrückumverrechnungsabkommen, die im Jahr 2006 noch nicht steuerbar waren und auf welche keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde (BGH, Beschl. v. 29.11.2024 – 1 StR 58/24 Rn. 9).

2. Das LG hat ohne Rechtsfehler angenommen, dass der Angekl durch das Erstellen unrichtiger Rechtsgutachten eine strafbare Beihilfe (§ 27 StGB) zu dem durch den Mitangeklagten W. und die gemeinsam Verurteilten S. H. und H. (§ 370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 S. 2 AO) begangenen Steuerhinterziehungen in den Vermögensgutachten 2006 bis 2009 leistete. 20 Auch durch berufstypische Handlungen wie Beratungsgesprächen können Rechtsanwältin und Steuerberater eine strafbare Beihilfe begehen. Weder Alltagshandlungen noch berufstypische Handlungen sind in jedem Fall neutral, denn nahezu jede Handlung kann in einem strafbaren Kontext gestellt werden (BGH, Ur. v. 15.3.2018 – 1 StR 159/17 Rn. 182 und v. 19.12.2017 – 1 StR 36/17, BGHR StGB § 27 Abs. 1 Halbsatz 1 Rn. 16; Beschl. v. 21.12.2016 – 1 StR 112/16 Rn. 29). Nicht jede Handlung, die sich im Ergebnis tatföhrernd auswirkt, kann jedoch als strafbare Beihilfe gewertet werden. Vorliegend bedarf es in Fällen sogenannter berufstypischer Handlungen einer wertenden Betrachtung im Einzelfall. Zwar sind die Bewusstheit und der Wille eines Rechtsanwalts bei Erteilung eines Gutachten in der Regel darauf gerichtet, pflichtgemäß Rat zu erteilen, und nicht darauf, eine Straftat zu fördern (vgl. BGH, Beschl. v. 20.9.1999 – 5 StR 729/98 Rn. 19, BGHR StGB § 27 Abs. 1 Halbsatz 1 Rn. 20). Eine Beihilfe kann aber auch durch unrichtige (Gefälligkeits-)Gutachten von Anwälten und Steuerberatern geleistet werden (vgl. Miko-StGB/Schnefeld, 5. Aufl., § 27 Rn. 63; TK-StGB/Wegler, 31. Aufl., § 27 Rn. 18; Sommerer, NZWiSt 2022, 261, 267; Krell, wistra 2020, 177, 182; Sarrazin/Hensel, DSaR 2022, 1022, 1027; Auzilio, NSZ 2017, S. 339 f.; Jev). Der Unterminierung fremder Straftaten durch berufstypisches Verhalten, 2004, S. 476 ff., 484 ff.). Hierbei begründet aber nicht schon jede Erteilung eines Rechtsgutachten durch Rechtsanwältin